

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Anpassung der Zuständigkeitsordnung  
hier: Beschleunigung von Vergabeprozessen und Erfahrungsbericht**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Hauptausschuss	11.03.2019
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	11.03.2019
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	14.03.2019
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	18.03.2019
Liegenschaftsausschuss	19.03.2019
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	21.03.2019
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	21.03.2019
Ausschuss für Umwelt und Grün	21.03.2019
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	25.03.2019
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	25.03.2019
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	25.03.2019
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	25.03.2019
Bezirksvertretung 7 (Porz)	26.03.2019
Verkehrsausschuss	26.03.2019
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	28.03.2019
Stadtentwicklungsausschuss	28.03.2019
Rechnungsprüfungsausschuss	02.04.2019
Rat	04.04.2019

**Beschluss:**

1. Der Rat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in der als Anlage 2 beigefügten Fassung.
2. Der Rat beschließt die 15. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln in der als Anlage 3 beigefügten Fassung.
3. Der Rat nimmt den Erfahrungsbericht zu den Auswirkungen der am 11.07.2017 beschlossenen Neufassung der Zuständigkeitsordnung zur Kenntnis.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

#### I. Anpassung der Zuständigkeitsordnung

Die aktuellen Regelungen zur Beteiligung der Gremien bei der Bedarfsfeststellung in der Zuständigkeitsordnung (ZustO) sind uneinheitlich. Anders als für den Bereich der Baumaßnahmen sind zudem die Wertgrenzen seit mehr als zehn Jahren nicht angepasst worden.

Die mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen der Zuständigkeitsordnung sollen einerseits Vergabeprozesse vereinfachen und andererseits die vom Rechnungsprüfungsausschuss angeregte Beteiligung der Gremien bei Vereinbarungen mit erheblichen finanziellen Verpflichtungen gewährleisten.

#### **1. Allgemeine Regelungen zur Bedarfsfeststellung**

In § 5 werden neben der Beteiligung der Ausschüsse bei der Bedarfsfeststellung auch grundsätzliche Regelungen und Wertgrenzen festgelegt. Danach entscheidet jeder Fachausschuss in seinem Zuständigkeitsbereich innerhalb bestimmter Wertgrenzen über Baumaßnahmen und Bedarfsfeststellung. Künftig werden die Grundsätze wie folgt festgelegt:

##### *§ 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen, Vergaben und Baumaßnahmen*

*(1) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über Baumaßnahmen ab € 300.000 sowie über den Bedarf von beabsichtigten Maßnahmen oberhalb folgender Wertgrenzen, sofern in § 7 bis § 22 nicht abweichend festgelegt:*

- a) bei Lieferungen und Dienstleistungen: ab € 300.000*
- b) bei Beauftragung von Planungsleistungen, Gutachten und sonstigen freiberuflichen Tätigkeiten: ab € 75.000*
- c) bei Anmietungen und anderen Vereinbarungen zur Bereitstellung von Liegenschaften: ab € 100.000 voraussichtlicher Mietsumme pro Jahr bzw. bei einer Vertragsdauer von mehr als 5 Jahren*
- d) bei anderen Vereinbarungen, die mit finanziellen Verpflichtungen verbunden sind: ab € 300.000.*

*Ab einer Wertgrenze von € 1.5 Mio. entscheidet der Rat; im Fall des Buchst. c) auch bei einer voraussichtlichen Mietsumme von mehr als € 1 Mio. innerhalb der Laufzeit.*

#### **2. Harmonisierung von Wertgrenzen**

Die für Baumaßnahmen erprobten Wertgrenzen für die Beteiligung von Ausschüssen (ab 300.000 €) und Rat (ab 1.500.000 €) sollen auf den Bereich der Lieferungen und Leistungen übertragen werden. Für die Bedarfsfeststellung bei der Beauftragung von Planungsleistungen, Gutachten und sonstigen freiberuflichen Tätigkeiten wird eine Anhebung der Wertgrenze für die Gremienbeteiligung von bisher 25.000 € auf 75.000 € vorgeschlagen.

#### **3. Gremienbeteiligung bei Anmietungen**

Bisher gelten Anmietungen nach der Zuständigkeitsordnung als Geschäft der laufenden Verwaltung. Eine Beteiligung der Gremien ist daher grundsätzlich nicht erforderlich.

Künftig werden die Fachausschüsse bei Anmietungen in Anlehnung an das bestehende Verfahren zur Bedarfsfeststellung beteiligt. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) der Zuständigkeitsordnung entscheidet über den von der Verwaltung eingebrachten Anmietungsbedarf der jeweilige Fachausschuss bzw. ab einem bestimmten Betrag der Rat. Bei Anmietungen für bezirkliche Zwecke entscheidet die Bezirksvertretung (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2.2. ZustO). Dies gewährleistet eine frühzeitige Einbindung der Gremien. Die konkrete Anmietung selbst (Abschluss des Mietvertrags) erfolgt in aller Regel als Geschäft der laufenden Verwaltung. Nur wenn ein zwischen Verwaltung und Vermieter ausgehandelter Vertrag nicht im Rahmen des vom Gremium festgestellten Bedarfs bleiben sollte, wäre das Gremium erneut zu beteiligen.

Ergänzend wird in § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d) der Zuständigkeitsordnung eine ergänzende Regelung aufgenommen, nach der bei Vereinbarungen, die mit erheblichen finanziellen Verpflichtungen verbunden sind, die Ausschüsse bzw. der Rat zu beteiligen sind.

#### **4. Entbehrlichkeit von Bedarfsfeststellungsbeschlüssen in bestimmten Fällen**

Zur Beschleunigung der Verfahren soll insbesondere der neu eingeführte § 5 Absatz 2 dienen, der übersichtlich regelt, in welchen Fällen ein Bedarfsfeststellungsbeschluss entbehrlich ist:

*(2) Ein Bedarfsfeststellungsbeschluss ist nicht erforderlich*

- a) wenn sich der Bedarf aus einem vom Rat beschlossenen Bedarfsplan ergibt*
- b) bei Verträgen über Planungsleistungen oder Gutachten mit dem Mindestsatz der Honorar- oder Gebührenordnung*
- c) wenn sich der konkrete Bedarf und die Ausgestaltung aus rechtlichen Vorgaben ergeben*
- d) für laufende oder wiederkehrende Bedarfe, wenn der Bedarf in der Vergangenheit durch Beschluss anerkannt worden ist, von zugrunde gelegten Standards nicht abgewichen wird und die Leistung lediglich erneut bzw. für einen neuen Zeitraum ausgeschrieben werden soll.*

Hat der Rat bereits in einem Bedarfsplan über einen konkreten Bedarf entschieden (wie z. B. im Rettungsdienstbedarfsplan für die Rettungsdienstfahrzeuge), muss dieser nicht (erneut) festgestellt werden. Eine Befassung der Gremien soll auch entfallen, wenn kein Gestaltungs- oder Entscheidungsspielraum besteht, weil sich sowohl der konkrete Bedarf als auch die Ausgestaltung aus rechtlichen Vorgaben ergibt (Schulbuchbeschaffung/Buchpreisbindung).

Auch bei wiederkehrenden Bedarfen wird die Einholung eines Bedarfsfeststellungsbeschlusses entbehrlich, wenn

- der Bedarf in der Vergangenheit durch Beschluss anerkannt worden ist,
- von den zugrunde gelegten Standards nicht abgewichen wird und
- die Leistung lediglich erneut bzw. für einen neuen Zeitraum ausgeschrieben werden soll.

Die diesen Kriterien entsprechenden Beschlussvorlagen (z. B. für die Beauftragung von Reinigungsleistungen) wurden in den vergangenen Jahren in den verschiedenen Gremien zu nahezu 100% ohne Änderungen beschlossen.

Bereits jetzt regelt die Zuständigkeitsordnung z. B. in § 20 Abs. 1 Ziffer 14 ZustO oder § 21 Abs. 1 Ziffer 11, dass eine Gremienbeteiligung nicht erforderlich ist, wenn Planungsleistungen nach dem Mindestsatz der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vergeben werden. Dieser Gedanke wird in die Grundsatzregelung in § 5 Abs. 2 Buchstabe b) übernommen.

Eine Information des Gremiums über diese Vorgänge bleibt über § 5 Absatz 5 ZustO gewährleistet (Vorlage einer Übersicht über die erteilten Aufträge).

#### **5. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes**

Die Regelungen zur Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der Bedarfsprüfung bleiben von den Änderungen unberührt.

## **II. Anpassung der Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft**

Wie unter I.3. dargestellt, soll künftig der jeweils fachlich zuständige Ratsausschuss bzw. bei Anmietungen für bezirkliche Zwecke die Bezirksvertretung über den Bedarf für Anmietungen entscheiden, um eine frühzeitige Einbindung der Gremien zu gewährleisten.

Im Zuge der Beteiligung der Gremien im Vorfeld der Anmietungen sollte die Beschlussfassung des Betriebsausschusses Gebäudewirtschaft zum anschließenden Vertragsabschluss entfallen. Der Abschluss des Mietvertrags erfolgt in aller Regel als Geschäft der laufenden Verwaltung. Andernfalls müsste zunächst der Fachausschuss den Anmietungsbedarf feststellen und später der Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft über den ausgehandelten Mietvertrag entscheiden.

Wenn ein ausgehandelter Vertrag nicht im Rahmen des festgestellten Bedarfs bleibt, ist das Gremium jedoch erneut zu beteiligen.

Daher wird vorgeschlagen, die Betriebssatzung in § 5 Abs. 3 Buchstabe c Satz 1 dahingehend zu ergänzen, dass eine Beschlussfassung zu Miet- und Pachtverträgen im Betriebsausschuss nicht erforderlich ist, wenn der Bedarf für die Anmietung bereits vom Fachausschuss oder Rat festgestellt wurde. Entsprechend soll in § 6 Abs. 3 S. 5 und die Regelung aufgenommen werden, dass dies Betriebsleitung über den Abschluss von Verträgen zur Anmietung von Liegenschaften im Rahmen der vom Fachausschuss oder Rat festgestellten Bedarfe selbständig entscheidet. Die Änderungsvorschläge sind in der als Anlage 3 beigefügten Übersicht erläutert.

### **III. Weitere Änderungsvorschläge**

Die weiteren Vorschläge zur Änderung der Zuständigkeitsordnung sind in der als Anlage 1 beigefügten Synopse einzeln erläutert. Sie betreffen überwiegend die Vereinfachung bzw. Konkretisierung von Formulierungen, die Anpassung von Wertgrenzen (s. unter I. 2.) sowie redaktionelle Änderungen. Außerdem werden Verweise auf ausgelaufene Programme gestrichen und Gesetzesverweise aktualisiert.

### **IV. Erfahrungsbericht**

In seiner Sitzung am 11.07.2017 hat der Rat auf der Grundlage der in der Kommission zur Stärkung der Bezirke abgestimmten Vorschläge eine Neufassung der Zuständigkeitsordnung beschlossen (Vorlage 0976/2017). Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, nach einem Anwendungszeitraum von einem Jahr einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Die Änderungen der Zuständigkeitsordnung wurden sowohl in den Bezirksvertretungen als auch in den Dezernaten positiv angenommen. Sie haben ganz überwiegend weder zu einer Zunahme der Beschlussvorlagen noch zu einer Verlängerung der Sitzungsdauer geführt.

Auf sehr positive Resonanz ist die neu eingeführte Information der Bezirksvertretungen zu Baumaßnahmen bis 50.000 € gestoßen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wird als gering eingeschätzt. Das für diese Baumaßnahmen vorgesehene Rückholrecht (§ 2 Abs. 4 ZustO) wurde bisher in einem Fall ausgeübt. Ein detaillierter Bericht ist als Anlage 5 beigefügt.

### **Anlagen**

- Anlage 1: Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (Synopse)
- Anlage 2: 3. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln
- Anlage 3: Übersicht über die Änderungen der Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft (Synopse)
- Anlage 4: 15. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft
- Anlage 5: Erfahrungsbericht zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung (Beschluss des Rates vom 11.07.2017)